



HVBG

HVBG-Info 19/1998 vom 17.07.1998, S. 1802 - 1810, DOK 376.3-4302

**Berufskrankheit Nr. 4302 (durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Atemwegserkrankungen ...)  
- Entscheidungen des LSG Bremen vom 29.08.1997 - L 2 U 67/95 - und vom 23.10.1997 - L 2 U 41/95 - VB 89/98 und VB 90/98**

Berufskrankheit Nr. 4302 (durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV);

Reinigungsmittel mit den Bestandteilen aus Perchlorethylen bzw. Tetrachlorethylen führen zwar zu erheblichen gesundheitlichen Beschwerden, aber nicht zu einer chronischen obstruktiven Atemwegserkrankung im Sinne der BK-Nr. 4302;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Bremen vom 23.10.1997 - L 2 U 41/95 -

Nach dem Urteil des LSG Bremen vom 23.10.1997 - L 2 U 41/95 - ist Perchlorethylen zwar ein toxisch wirkender Stoff im Sinne der Berufskrankheit Nr. 4302 der Anlage zur BKV, aber als solcher nicht geeignet, obstruktive Atemwegserkrankungen hervorzurufen. Auch die in einem Reinigungsunternehmen bei der Fleckenentfernung eingesetzten Lösungsmittel gehören nicht zu den Stoffen, die zu chronischen Atemwegserkrankungen führen bzw. diese verschlimmern können.

Orientierungssatz:

(Urteil des LSG Bremen vom 23.10.1997 - L 2 U 41/95 -)

Reinigungsmittel mit den Bestandteilen aus Perchlorethylen bzw. Tetrachlorethylen können zwar zu erheblichen Beschwerden, aber nicht zu einer chronischen Atemwegserkrankung (Asthma) führen. siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00010323 = VB 090/98 vom 16.07.1998